

Hallenstandards im Spielbetrieb des Handball-Verbandes Sachsen e.V.
(Sachsenliga Frauen/Männer, Verbandsligen Frauen/Männer,
Sachsenliga Nachwuchs)

1. Hallenabnahme

- 1.1. Die Spielhallen, welche durch die Vereine für den Spielbetrieb im Handball-Verband Sachsen e. V. (HVS) genutzt werden sollen, müssen über eine Hallenabnahme entsprechend dem IHF Regelwerk verfügen. Bei baulichen Veränderungen jedweder Art ist eine erneute Hallenabnahme verpflichtend.
- 1.2. Die Hallenabnahme kann auf Anordnung die Vizepräsidentin Spieltechnik des HVS oder auf Antrag des Vereins an die Vizepräsidentin Spieltechnik des HVS erfolgen.
- 1.3. Die Vizepräsidentin Spieltechnik des HVS beauftragt ein Mitglied der Technischen Kommission oder des HVS-Schiedsrichterausschusses mit der Abnahme der Halle. Die Person, welche im Auftrag die Spielhalle abnimmt, darf kein Mitglied des/eines Vereins sein, der die Halle als solches für den Spielbetrieb nutzt bzw. nutzen möchte. Gleiches gilt entsprechend für Mitglieder eines Stammvereins im Nutzungsfall von Spielgemeinschaften.
- 1.4. Der Beauftragte (siehe Pkt. 1.3.) vereinbart mit dem Verein, welcher die Spielhalle nutzt, einen Termin zur Hallenabnahme. Sollte die Spielhalle von zwei oder mehreren Vereinen genutzt werden, sollte von jedem Verein ein kompetenter Vertreter anwesend sein. Die Hallenabnahme kann nicht während eines laufenden Spiels stattfinden.
- 1.5. Zu jeder Hallenabnahme ist das Hallenabnahmeprotokoll des HVS zu verwenden. Sollte die Spielhalle von mehr als einem Verein genutzt werden ist als Heimverein der Verein einzutragen, welcher die Hallenabnahme beantragt hat bzw. der Verein mit welchem der Abnahmetermin vereinbart wurde.
- 1.6. Von jedem Hallenabnahmeprotokoll werden drei Originale erstellt und diese postalisch wie folgt verteilt:
 - Verein (gemäß Eintrag im Hallenabnahmeprotokoll),
 - Hallenverwaltung (Halleneigentümer bzw. Hallenbetreiber gemäß Eintrag im Hallenabnahmeprotokoll),
 - Geschäftsstelle des HVS.Kopien von dem Hallenabnahmeprotokoll werden elektronisch an folgende Personen übermittelt:
 - Vizepräsidentin Spieltechnik des HVS,
 - alle anderen Vereine, welche die Spielhalle nutzen,
 - den/die Spielwart(e) des HVS, in deren Ligen Spiele in dieser Spielhalle durchgeführt werden bzw. angesetzt sind,
 - den Vorsitzenden der Spielkommission des Spielbezirks (TK-Vorsitzender), welchem der/die nutzenden Verein(e) angehören,
 - den Vorsitzenden der Spielkommission des Spielkreises (TK-Vorsitzender), welchem der/die nutzenden Verein(e) angehören.
- 1.7. Die Kosten, welche dem Beauftragten zur Hallenabnahme entstehen (Fahrkosten und Spesen) trägt der HVS. Hierfür ist die Abrechnung auf den dafür vorgesehenen

Formularen an die Vizepräsidentin Spieltechnik zur Gegenzeichnung zu übersenden. Kosten, die den anderen an der Hallenabnahme Beteiligten entstehen, tragen diese selbst.

2. Spielhalle

- 2.1. Für den Spielbetrieb (Meisterschaft und Pokal) der Frauen und Männer im HVS muss die Spielhalle mindestens für den „Erwachsenenbereich“ auf „Verbandsebene“ abgenommen und zugelassen worden sein.
- 2.2. Für den Spielbetrieb (Meisterschaft und Pokal) der Jugend im HVS muss die Spielhalle mindestens für den „Jugendbereich“ auf „Verbandsebene“ abgenommen und zugelassen worden sein.
- 2.3. Für die Zulassung der Spielhalle zum Spielbetrieb ist eine Haftmittelvereinbarung verpflichtend. Die Haftmittelvereinbarung ist der Geschäftsstelle des HVS spätestens zwei Wochen nach der erfolgten Hallenabnahme im Original vorzulegen. Sollte die Spielhalle von mehreren Vereinen genutzt werden, bestätigen die anderen Vereine die Kenntnisnahme und ihr Einverständnis zu der Vereinbarung auf deren Rückseite mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Stempel.
- 2.4. Die Details der Haftmittelvereinbarung sind durch die Geschäftsstelle des HVS zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Details dieser Vereinbarung sind für alle an den Spielen in der Spielhalle Beteiligten bindend.
- 2.5. Bestehen durch den Halleneigner/-betreiber Einschränkungen/Beschränkungen auf bestimmte Haftmittel (Hersteller oder Wasserlöslichkeit), so sind diese durch den Heimverein der Gastmannschaft in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
- 2.6. Die Spielhallen sind mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn für die am Spiel Beteiligten zu öffnen. Der Heimverein haftet dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Halle ungehindert betreten und verlassen können und sorgt für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche.
- 2.7. Die Umkleidekabine der Gastmannschaft muss abschließbar oder in anderer geeigneter Art (z. B. Ordner) gesichert sein und mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn zugänglich sein. Eine Duschkabine muss gegeben sein. Sollten für die Körperpflege Kosten anfallen (Duschmarken etc.), sind diese durch den Heimverein zu tragen, bzw. Duschmarken dem Gastverein kostenlos und in ausreichender Form zur Verfügung gestellt werden.
- 2.8. Die Umkleidekabine der Schiedsrichter und des Technischen Delegierten/Spielaufsicht (falls angesetzt) muss abschließbar oder in anderer geeigneter Art (z. B. Ordner) gesichert sein und 60 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Eine Duschkabine muss gegeben sein. Sollten für die Körperpflege Kosten anfallen (Duschmarken etc.), sind diese durch den Heimverein zu tragen, bzw. Duschmarken dem/den Schiedsrichter(n) kostenlos und in ausreichender Form zur Verfügung gestellt werden. Es sind mindestens 2 Stühle (alternativ Bänke bei Umkleidekabinen) und 1 Tisch in der Kabine zur Verfügung zu stellen. Sollte Technischer Delegierter/ Spielaufsicht und/oder ein Schiedsrichterbeobachter anwesend sein, ist die Anzahl der Sitzmöglichkeiten entsprechend durch den Heimverein zu erhöhen.

- 2.9. Unter Beachtung der baulichen Gegebenheiten der Spielhalle muss dem Kampfgericht mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn, ein eigenständiger Raum (nicht Bestandteil der SR-Umkleidekabine) zur Verfügung gestellt werden. Dieser Raum muss über mindestens 2 Stühle, 1 Tisch, Stromanschluss und Internetzugang verfügen.
- 2.10. Die Beleuchtung muss mindestens eine Lichtstärke von 450 Lux aufweisen.

3. medizinische Absicherung / Sicherheit / Ordnungsdienst / Zuschauer / Wischer

- 3.1. Der Heimverein ist zur Bereitstellung der „Ersten Hilfe“ im Unfall- oder Verletzungsfall verpflichtet und kümmert sich im Bedarfsfall um die sofortige Benachrichtigung des Rettungsdienstes/Notarztes.
- 3.2. Die Gastmannschaften haben den Anweisungen und Bestimmungen der Heimvereine sowie der gültigen Hallenordnung Folge zu leisten. Die Mannschaften haben sich beim Betreten der Sporthalle umfassend über die Hallenordnung zu informieren. Verstöße jeglicher Art können rechtliche Schritte nach sich ziehen. Für die Durchsetzung der Hallenordnung ist der Heimverein verantwortlich. Verstöße gegen die Hallenordnung können zivilrechtlich gegen den Verursacher geltend gemacht werden.
- 3.3. Für Ordnung und Sicherheit ist der Heimverein verantwortlich. Er hat eine ausreichende Anzahl von Ordnern zu stellen. Richtwerte sollten sein:
 - für die ersten 50 Zuschauer zwei Ordner und
 - für je weitere 50 Zuschauer ein weiterer Ordner.Die Ordner sind für jeden deutlich sichtbar mit einer Armbinde oder mit T-Shirt (Aufschrift: „Ordner“) zu kennzeichnen.
- 3.4. Sind in der Spielhalle folgende bauliche Gegebenheiten vorhanden:
 - Direkter Zugang vom Zuschauerbereich zur Spielfläche,
 - direkter Zugang vom Zuschauerbereich zu den Umkleidekabinen beider Mannschaften und/oder der Schiedsrichterkabine bzw. dem Raum für das Kampfgericht,
 - der Zugang von den Kabinen zur Spielfläche führt eine oder beide Mannschaften bzw. die Schiedsrichter durch oder in den Zuschauerbereichinstruieren die Schiedsrichter den Heimverein bzw. dessen Ordner wie hier Sicherheitsabstände bzw. -korridore einzurichten sind. Der Heimverein und seine Ordner sind für deren Einhaltung vor, während und nach dem Spiel verantwortlich.
- 3.5. Der Einsatz von Lärm- oder Lichtelementen, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Spieles beeinträchtigen oder eine Irritation oder Gefährdung von am Spielbeteiligter (Spieler/Offizielle/Schiedsrichter/Kampfgericht etc.) verursachen, sind nicht gestattet und vom Heimverein zu unterbinden. Hierzu zählen insbesondere Vuvuzelas, druckgasbetriebene Lärminstrumente, Blitzlichter, Laserpointer.
- 3.6. Zuschauerplätze für Menschen mit Behinderung sind, wenn es die örtlichen Gegebenheiten der Sporthalle zulassen, vorrangig vorzuhalten.
- 3.7. Freien Eintritt erhalten neben den am Spiel beteiligten Personen (je Mannschaft maximal 14 Spieler und vier Mannschaftsoffizielle, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär sowie beauftragte Schiedsrichterbeobachter und Technische Delegierte/Spielaufsichten), Personen mit besonderem HVS-Ausweis (MHV-Ausweis von sächsischen Vertretern) und HVS-Kader-Schiedsrichter mit ihrem gültigen

Schiedsrichterausweis (Plakette der aktuellen Saison), Medien-/Pressemitarbeiter und bis zu fünf Mitglieder des Gastvereins, für die an der Hallenkasse entsprechende Sitzplatzkarten bereitzuhalten sind.

- 3.8. Der Heimverein stellt zu jedem Spiel mindestens einen „Wischer“. Als „Wischer“ darf kein auf dem Spielbericht eingetragener Spieler, Mannschaftsoffizieller, Zeitnehmer oder Sekretär fungieren. Das Mindestalter der „Wischer“ sollte nicht unter 12 Jahren sein. Sollte nur ein „Wischer“ eingesetzt werden, hält sich dieser an der Längsseite des Spielfeldes in Höhe der Mittellinie auf, jedoch weder im Auswechselraum einer der beiden Mannschaften, noch am Zeitnehmer-/Sekretärtisch. Sollten zwei oder mehr Personen gleichzeitig als „Wischer“ eingesetzt werden, halten sich diese an der Längsseite des Spielfeldes auf Höhe der Torauslinie auf (auf jeder Torseite mindestens einer).

4. Spielfläche

- 4.1. Die Spielfläche hat der IHF-Regel 1:1 zu entsprechen und darf die Abmaße von 40x20 Metern weder über- noch unterschreiten.
- 4.2. Alle anderen Abmessungen und Markierungen des Spielfeldes und die Abmaße der Tore haben der IHF-Regel 1, sowie den „Richtlinien für Spielfläche und Tore“ zu entsprechen.
- 4.3. Die Tore müssen fest im Boden verankert stehen.
- 4.4. In Abweichung der IHF-Regeln 1:1 (Sicherheitszonen) und den „Richtlinien für Spielfläche und Tore“ Pkt. f), gelten folgende Sicherheitsabstände (gemessen von der Außenkante der Spielfeldmarkierung):
- An den Längsseiten mindestens 0,50 Meter,
 - hinter den Torauslinien (ohne Zuschauerbereich hinter den Toren) mindestens 1,50 Meter,
 - hinter den Torauslinien (mit Zuschauerbereich hinter den Toren) mindestens 2,00 Meter
 - zwischen Seitenauslinie und Wand im Bereich der Auswechsel-/Coachingzonen: mindestens 0,80 Meter.
- 4.5. Die Coachingzone ist auf jeder Seite des Auswechselraums zu markieren. Sie beginnt 3,50 Meter von der Mittellinie und endet auf Höhe der jeweiligen 7-Meter-Markierung. Sollten die Linien zur Begrenzung dieser Zonen nicht in der angebrachten Spielfeldmarkierung vorhanden sein, ist diese Markierung mittels Klebeband deutlich anzubringen.
- 4.6. Alle Markierungen, welche durch die Spielregeln vorgegeben sind (IHF-Regel 1 Abb. 1) müssen vollständig vorhanden und sichtbar sein.
- 4.7. Zur Positionierung der Auswechselbänke und des Zeitnehmer-/Sekretärtisches ist die Abbildung 3 mit Kommentar zur IHF-Regel 1 zu beachten.
- 4.8. Auf den Auswechselbänken muss jeweils Platz für 11 Personen Platz sein. Alternativ können auch 11 Einzelstühle pro Mannschaft aufgestellt werden.
- 4.9. Sind hinter dem Auswechselbereich und/oder dem Zeitnehmertisch Zuschauerplätze vorgesehen, so ist ein Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten. Für diesen Fall gilt der Sicherheit der Mannschaften und des Kampfgerichtes besondere Aufmerksamkeit.
- 4.10. Maße des rechteckigen Zeitnehmer-/Sekretärtisches:

- Länge 1,20-4,00 Meter,
 - Breite 0,35-0,80 Meter.
- 4.11. Für den neutralen SR-Beobachter und/oder die Spielaufsicht bzw. den Technischen Delegierten sind auf Anforderung (per Email an den Verein) geeignete Sitzplätze vorzuhalten.
- 4.12. Der Hallensprecher darf nicht im Bereich des Zeitnehmer-/Sekretärtisches, der Auswechselbänke und der Coachingzone Platz nehmen, noch darf er sich dort während des Spieles aufhalten. Die Äußerungen des Hallensprechers haben sich auf die für alle Beteiligten (Spieler, SR, Offizielle, Presse, Zuschauer usw.) notwendigen und gewünschten sachlichen Informationen (Nennung der Torschützen, aktueller Spielstand, Hinweise auf organisatorische Abläufe vor Ort, Vereinsveranstaltungen, Auswärtsspiele, Mitfahrgelegenheiten, Werbedurchsagen etc.) zu beschränken. Unerwünscht sind jegliche Äußerungen und Kommentare zu Schiedsrichterentscheidungen, zum Verhalten und zu den Leistungen einzelner Spieler usw. Die Missachtung dieser Vorgaben, unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten können zur Ablösung des Hallensprechers durch die Schiedsrichter und zu einer Bestrafung nach RO DHB § 25 (1) führen.

5. Zeitmessanlage

- 5.1. Das Anzeige-System in der Spielstätte muss eine öffentliche Zeitmessanlage sein, die von allen Zuschauerplätzen, beiden Coachingzonen und insbesondere vom Zeitnehmer-/Sekretärtisch ohne Einschränkung eingesehen werden kann. Öffentliche Zeitmessanlagen dürfen nur verwendet werden, wenn der Betriebsmodus „vorwärts“ möglich ist. Die Spielzeit muss von Minute 00 bis Minute 60 hoch laufen.
- 5.2. In allen Spielhallen ist eine vorwärtslaufende Tischstoppuhr (Mindestdurchmesser 21 cm) oder eine digitale Stoppuhr (Mindestgröße 175x130 mm) sowie 6 Karten zur Anzeige des Team-Time-Out („Grüne Karten“) bereitzuhalten. Außerdem ist 1 Ständer für das Team-Time-Out pro Team aufzustellen.
- 5.3. Werden auf dem Anzeige-System Zeitstrafen angezeigt, so müssen mindestens 2 Hinausstellungen pro Verein inklusive der Spielnummer und Strafzeit angezeigt werden. Sollte dieses nicht möglich sein, so ist bei Hinausstellungen die Zeit des Wiedereintritts, die Spielernummer, Verein oder Trikotfarbe jeweils auf einem Vordruck in Papierform einzutragen.
- 5.4. Bei Verwendung der öffentlichen Zeitmessanlage hat das Automatikhorn absolute Priorität.

6. Medien-/Pressemitarbeiter

- 6.1. Für die Medien-/Pressevertreter sind entsprechende Plätze vorzuhalten und diesen ist freier Eintritt zu gewähren, so sie sich vorher beim Heimverein angemeldet haben. Es ist den Medienvertretern, insbesondere den Fotografen nicht gestattet, sich direkt hinter (beachte Punkt 4.5.) oder in den Auswechselbereichen aufzuhalten, das Spielfeld und die Sicherheitszonen innerhalb der Mindest-Sicherheitsabstände (siehe Pkt. 4.4.) zu

betreten. Fotografieren ist während des laufenden Spieles nur ohne Verwendung von Blitzlicht erlaubt.

- 6.2. Den Medienvertretern sollten die Mannschaftsaufstellungen ausgehändigt werden. Bei Verwendung des elektronischen Spielberichts ist nur die Ansicht mit den Spielernamen ohne Geburtsdaten (bei der Verwendung des Spielberichts in Papierform nur in Seite 1) und nur vor Spielbeginn, in der Halbzeitpause oder nach Spielschluss in Absprache mit den Schiedsrichtern möglich. Der Zutritt zum Innenraum für Interviews, Film/Video- und Fotoaufnahmen sollte unter Beachtung der Sicherheit aller Beteiligten vor und nach dem Spiel gewährt werden.

7. Zuständigkeiten / Überwachung / Verstöße

- 7.1. Für die Überwachung der Hallenstandards ist die Technische Kommission des HVS zuständig. Bauliche Veränderungen in den Hallen sind unverzüglich der Vizepräsidentin Spieltechnik und der Geschäftsstelle des HVS schriftlich anzuzeigen.
- 7.2. Bei allen Spielen kann durch die Spielwarte und die Vizepräsidentin Spieltechnik eine Spielaufsicht/Technischer Delegierter angesetzt werden. Diese können auch Verstöße gegen die Hallenstandards anmahnen; diese Verstöße sind im Bericht der Spielaufsicht/Technischer Delegierter anzuzeigen. Anweisungen der Spielaufsicht/Technischer Delegierter sind Folge zu leisten.
- 7.3. Bei Verstößen, die zu Geldstrafen führen, können weitere Prüfungen, ebenfalls zu Lasten der Vereine angesetzt werden.
- 7.4. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung oder nicht angezeigten baulichen Veränderungen der Spielhalle, behält sich die Technische Kommission des HVS das Recht vor, die Zulassung der Spielhalle zum Spielbetrieb auf der Ebene des HVS zeitweise oder komplett zu widerrufen. Das Recht der Spielleitenden Stelle(n) eine Hallen- oder Platzsperre gemäß § 84 Spielordnung des DHB auszusprechen, bleibt hiervon unberührt.
- 7.5. Kann eine Spielhalle auf Grund baulicher Gegebenheiten diese Hallenstandards in einem oder mehreren Bereichen nicht erfüllen, hat der Verein die Möglichkeit, zusammen mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Voraussetzung ist eine gültige Hallenabnahme. Die endgültige Entscheidung über die Zulassung der Spielhalle für das folgende Spieljahr trifft die Technische Kommission des HVS.

8. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- 8.1. Für sämtliche in diesen Richtlinien nicht geregelten Angelegenheiten trägt der Heimverein die tatsächliche und rechtliche Verantwortung für die zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht und die Erfüllung verwaltungsrechtlicher oder ordnungsbehördlicher Auflagen (z. B. aufgrund der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung – SächsVStättVO). Dabei bleibt die Verkehrssicherungspflicht des Halleneigentümers unberührt.
- 8.2. Diese Richtlinie wurde am 13.04.2020 durch die Technische Kommission des HVS beschlossen und tritt mit der amtlichen Bekanntmachung am 14.04.2020 in Kraft.